

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für stadtteilbezogene Kulturarbeit

I. Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Gütersloh möchte die Kulturarbeit in den Gütersloher Stadtteilen durch Förderung der dort tätigen Künstler*innen, kulturellen Vereinigungen /Vereine, Gruppen und Initiativen als wesentliche Träger des kulturellen Lebens vor Ort unterstützen.

Das gesamte Stadtgebiet soll damit als ein öffentlich zugänglicher Kulturort erschlossen und begriffen werden. Für kulturelle Beiträge mit spezifischem Stadtteilbezug besteht die Möglichkeit der Förderung.

Die Stadt Gütersloh gewährt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, für kulturelle Projekte und Veranstaltungen finanzielle Zuwendungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Die Förderungen sind freiwillige Leistungen der Stadt Gütersloh. Gewährte Zuschüsse führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

Förderfähig sind solche Projekte und Veranstaltungen, die das Kulturangebot der Stadt Gütersloh, insbesondere der Stadtteile, bereichern, die gemeinnützig sind, öffentliches Interesse erwarten lassen und nicht kommerziellen Zwecken dienen. Ausgeschlossen ist das Erzielen von Gewinnen.

II. Zuschussvoraussetzungen

1. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Einen Antrag auf Förderung kann jede natürliche oder juristische Person stellen, die einen Beitrag zum kulturellen Leben in den Gütersloher Stadtteilen zu leisten beabsichtigt.
2. Es werden nur Zuschüsse für Projekte und Veranstaltungen bewilligt, die noch nicht begonnen haben. Sonderabsprachen bedürfen der Schriftform.
3. Es werden nur Projekte und Veranstaltungen von in der Stadt Gütersloh ansässigen Institutionen und Vereinen gefördert und die Projekte müssen auch in der Stadt Gütersloh stattfinden.
4. Die Gesamtfinanzierung muss unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligung von mindestens 10% grundsätzlich

gesichert sein. Der Zuschussempfänger erbringt hierfür Eigenleistungen im angemessenen Umfang oder akquiriert Drittmittel. Als angemessene Eigenbeteiligungen können auch die vom Zuschussempfänger erbrachten Sach- und Arbeitsleistungen gelten.

5. Es kann keine Zuschussbewilligung erfolgen, wenn seitens des Antragsstellers keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung des Projekts und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel besteht. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung muss außer Zweifel stehen.
6. (Personal- und Sach-) Aufwendungen müssen nicht nur dem Verwendungszweck entsprechen, sondern diesbezüglich auch nach Art und Umfang verhältnismäßig sein müssen.
7. Die Zuschussempfänger erkennen ein uneingeschränktes Prüfungsrecht der Stadt Gütersloh an.
8. Bei einer Bewilligung und finanzieller Beteiligung der Stadt Gütersloh ist diese bei der Öffentlichkeitsarbeit vom Antragsteller*in zu berücksichtigen, entsprechend zu nennen und geeignet zu platzieren (Logo).

III. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Künstler*innen, kulturelle Vereinigungen / Vereine, Gruppen und Initiativen nehmen telefonisch oder per Mail Kontakt zum Fachbereich Kultur auf. Dabei wird in einem Beratungsgespräch geklärt, ob eine Förderung für die Veranstaltung, das Projekt etc. grundsätzlich möglich ist.
2. Zur Antragsstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Antragsformular
 - Kosten- und Finanzierungsplan mit Plandaten zu den einzelnen Positionen, Angabe der Eigenanteile und Förderung durch Dritte
 - Projektbeschreibung / Veranstaltungsbeschreibung.
3. Ein Projekt kann innerhalb eines Haushaltsjahres in nur einmal gefördert werden.
4. Der Antragssteller erhält über die Förderentscheidung eine schriftliche Mitteilung. Diese enthält Art, Höhe, den Zweck der Förderung und die Bewilligungsbedingungen. Antrags- und Bewilligungsstelle ist der Fachbereich Kultur der Stadt Gütersloh.
5. Es werden nur Zuschüsse für Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen haben.

IV. Auszahlung, Verwendungsnachweis

1. Nach der Verwendung des Zuschusses ist ein Nachweis vorzulegen. Ein Ziel dieses Verwendungsnachweises ist es, Informationen über die Wirksamkeit zu erlangen. Dazu sind folgende Unterlagen beim Fachbereich Kultur der Stadt Gütersloh einzureichen:
 - Sachbericht mit Kennzahlen (z. B. Besucherzahlen, Verkäufe etc.)
 - Endabrechnung (Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben für den geförderten, kulturellen Teil des Projektes, Stichprobenartige Prüfung der Belege möglich)
 - Presseberichte, Social-Media-Aktivitäten

2. Der Verwendungsnachweis mit allen geforderten Anlagen ist spätestens vier Monate nach Ende der geförderten Maßnahme beim Fachbereich Kultur der Stadt Gütersloh vorzulegen

3. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Zuschüsse bzw. bei der nicht frist- und ordnungsgemäßen Einreichung des Verwendungsnachweises behält sich die Stadt Gütersloh eine Rückforderung der Zuschüsse vor. Ergeben sich wesentliche Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan, kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Waren die tatsächlichen Kosten niedriger bzw. die Einnahmen höher als im Antrag angegeben, ist der Differenzbetrag zurück zu zahlen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die geförderte Maßnahme nicht oder nicht im angegebenen Zeitraum innerhalb des betreffenden Haushaltsjahres zustande kommt bzw. die geförderte Einrichtung während des Haushaltsjahres Ihre Arbeit einstellt.